

„was vermachtet, soll solches Vermächtniß nur bis zur Summe von 200 Rthlr. höchstens gültig, in so weit es aber diese Summe übersteiget, ungültig und unverbindlich sein; mit der Erläuterung, daß alle solche Vermächtnisse an alle Klöster zusammengenommen, die besagte Summe von 200 Rthlr. nicht übersteigen sollen; Wenn aber diesem zuwider

c) „mehr als 200 Rthlr. vermachtet würden und solches mehrere Klöster beträfe, sollen nach Ertrag des Vermächtnisses oder Legati, 200 Rthlr. und Mehreres nicht vertheilet, und hiernach das Weitere vom bischöflichen General-Bikariate, dem Befinden nach, bestimmt werden.“

6. „Den Vermächtnissen an die Armen und sonstige Causas pias, in's besondere auch an die Pfarrkirchen sind keine Schranken gesetzt,“ jedoch soll die Errichtung überflüssiger, mit einem Lehramt oder einer sonst gemeinnützlichen Pflicht nicht verbundener Vikarien nicht gestattet werden.

7. Niemand darf vor zurückgelegtem 20ten und resp. vor vollendetem 21tem Lebensjahre zum Noviciat und resp. zur Profession in irgend einem Ordens-Kloster zugelassen werden.

512. Bonn den 11. April 1780. (A. 10. b. Bestechung der Beamten.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Nebst landesherrlicher Anerkennung der von den hochstiftmünsterschen Behörden und Beamten bisher ausgeübten, unparteiischen und sorgfältigen Rechtspflege und Polizeiverwaltung, werden behufs der, von den Landständen beantragten, ferneren Sicherung dieses Zustandes, sämtliche Beamten angewiesen von den Unterthanen, eben so wenig Bestechungen und freiwillige Geschenke anzunehmen, als auch von ihnen solche Fuhren, Dienste und sonstige Leistungen zu gesinnen, worauf sie kein besetzungsmäßiges Anrecht haben.

Die durch wechselseitige Aufsicht der Behörden so wie durch Anzeigung der Gutsherrn und Unterthanen ent-

deckt werdenden, und summarisch zu untersuchenden Bestechungs- und andere Contraventionsfälle der höhern und niedern Beamten, sollen mit Ersatz des vierfachen Wertes des Empfangenen, mit Geld-, Suspensions- und allenfallsiger Amtsentsetzungs-Strafe unnachlässiglich belegt werden.

513. Münster den 9. November 1780. (A. 10. b. Freizügigkeitsverträge.)

Landes-Regierung.

Publikation eines mit Frankreich geschlossenen Vertrages wegen gegenseitiger Abschaffung des sogenannten Droit d'aubaine, wodurch die von den resp. Landesherren bisher ausgeübten Ansprüche an die Hinterlassenschaften der in den wechselseitigen Gebieten sterbenden französischen und resp. stiftisch münsterschen Unterthanen aufgehoben werden; und wonach dergleichen Erbschaften diejenige vollständige Abschoss- und Abzugs-Freiheit genießen sollen, welche den resp. eigenen Unterthanen der kontrahirenden Landesherren zustehet und weshalb vollständige Reciprocität vorbehalten wird.

514. Bonn den 13. November 1781. (A. 9. h.) Gerichts-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Behufs Einführung einer gänzlichen Gleichförmigkeit der Gerichts-Gebühren bei den hochstiftmünsterschen Ober- und Unter-Gerichten, werden — unter wiederholter Publikation der am 11. Juli 1766 und 14. Mai 1770 (Nr. 458 und Nr. 477, d. S.) festgesetzten und beigefügten Revisions- und Fiskal-Gebühren-Ordnungen — a) die, bei den Ober-Gerichten so wie bei dem Stadt-Gerichte zu Münster den dabei fungirenden Richtern, Advokaten, Prokuratoren, Notarien, Bedellen, Curatoren und insinuirenden Notarien, für jede ihrer Handlungen zustehenden Gebührensätze, sobann b) auch diejenigen bestimmt, welche bei den Untergerichten, sowohl

in Civilstreitigkeiten (in causis minoribus, wenn nämlich das Impetitum 20 Rthlr. und weniger beträgt; in causis majoribus, wenn der Prozeß-Gegenstand über 20 und bis 200 Rthlr. und mehr werth ist) als auch in Criminal- und Inquisitionssachen, von den Richtern, Procuratoren, Notarien, Bögten oder Pedellen, Taxatoren, Gerichtschreibern, Fiskalen, Obervögten und Bögten, Gefangenwärttern und Scharfrichtern liquidirt, und nach richterlicher Festsetzung ihres tarmäßigen Betrages erhoben werden sollen.

Bemerk. Durch ein gleichzeitiges landesherrliches Rescript (B. 6. d.) an die Münstersche Hofkammer ist diese ein für allemahl angewiesen worden: „für die hergebrachte Mahlzeit nach vollzogenem Todesurtheil eines Verurtheilten, in der Stadt Münster 20 Rthlr., „auswärts aber 15 Rthlr.“ dem dazu als Berechtigten sich legitimirenden, auszahlen zu lassen.

515. Münster den 7. August 1782. (A. 10. b. Schulordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Um dem Elementar-Schulwesen im Hochstifte Münster die von den Landständen beantragte Verbesserung durch Anwendung der desfalls vorhandenen und noch fortzubildenden Mittel zu sichern, wird, mittelst einer ausführlichen landesherrlichen Provisional-Berordnung (in 25 §§.) unter Andern Folgendes bestimmt:

1. Alle Kinder vom 5ten oder 6ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahr sind schulpflichtig;

2. Die auf den Grund pfarramtlicher Atteste nur zulässigen und jedenfalls anzuzeigenden Schulversäumnisse der Kinder, bei deren nothwendigen Verwendung zur Feldarbeit, oder wegen starken Frostes u., befreien nicht von der vollständigen Schulgelddzahlung der Eltern.

3. Alle Kinder müssen dem Katechisations-Unterricht beiwohnen, welcher zu der für Alle am gelegensten Tageszeit ertheilt werden soll.

4. Lesen, Schreiben, Rechnen, Brief- und Rechnungs-Aufsätze sind Gegenstände des Elementarschulunterrichts;

nebst Anleitung zu sittlichem, reinlichem und höflichem Betragen der Kinder durch Lehre und Beispiel der Lehrer.

5. Die Schullehrer dürfen keine Nebengewerbe, Schenk-wirthschaften und Notariatsgeschäfte treiben.

6. Nur die von einer landesherrlich angeordneten Schul-Commission geprüften und fähig befundenen Schullehrer und Schulamts-Candidaten dürfen ferner angestellt werden und sollen dieselben eine jährliche Zulage von 20, 30 bis 40 Rthlr. aus Kirchspiels Mitteln erhalten.

7. Die Schulgelbrückstände der zahlungsfähigen Unterthanen, müssen auf den Grund pfarramtlich bescheinigter Restantenlisten von den Kirchspiels-Receptoren eingemahnt, resp. beigetrieben und den Schullehrern überwiesen werden.

8. Zur Befähigung der vorhandenen und künftigen Lehrer soll eine Normal-Schule für diese, künftig errichtet, auch die Herausgabe von zweckmäßigen Schulbüchern bewirkt werden.

9. Der Unterricht der armen Schulkinder ist, in so fern er nicht aus milden Stiftungen honorirt werden kann, unentgeltlich zu ertheilen.

10. Den Pfarrern liegt die Beaufsichtigung der Schulen, Schüler und Lehrer, durch Visitationen, Prüfungen, Ermahnungen und Zurechtweisungen ob; wobei sie durch Mitwirkungen der Schul-Commission, der Civilbehörden, der Schulpatronen und einsichtsvoller Eingeseffenen unterstützt werden sollen.

11. Die zur ersten Communion fähigen Schulkinder müssen diese, mit den Schulen und zwar in ihren resp. Pfarrkirchen, feiern.

12. Die aus dem bischöflichen General-Vikar und aus Beamten des General-Vikariates bestehende Schul-Commission, soll die obigen Vorschriften handhaben und die weiter nöthigen Bestimmungen erwägen und vorschlagen.